



# **Jugendordnung**

**Schützenbezirk 13 Altenkirchen-Oberwesterwald e.V.**

**Genehmigung durch die Jugend-Delegiertenversammlung des  
Schützenbezirkes 13 Altenkirchen-Oberwesterwald e.V.  
am 4. Mai 2012 in Michelbach**

**Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des  
Schützenbezirkes 13 Altenkirchen-Oberwesterwald e.V.  
am 5. Mai 2012 in Zehnhausen**



## § 1 Name

Die Jugend der Mitgliedsvereine im **Schützenbezirk 13 Altenkirchen-Oberwesterwald e.V.** (Bezirk 13) des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872 (RSB) ist die Sportjugend des Bezirks 13. Sie ist die Jugendorganisation im Bezirk 13 des RSB.

Vertreten wird die Sportjugend nach innen und außen durch den Jugendleiter, der dem Vorstand des Bezirks 13 angehört.

Der stellvertretende Jugendleiter (§ 7, Ziffer 7.1.2) wird nach Absprache und bei Verhinderung des Jugendleiters tätig.

## § 2 Mitgliedschaft

Der Sportjugend des Bezirks 13 gehören an:

Alle weiblichen und männlichen Jugendlichen aus den RSB-Vereinen im Bezirk 13 bis einschließlich des Sportjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendbereich.

In der Sportjugend des Bezirks 13 sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen mit Ausnahme des Bereiches Jugendsprecher/Jugendsprecherin gelten für weibliche und männliche Personen.

## § 3 Grundsätze

Die Sportjugend des Bezirks 13 führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Schützenbezirk 13 Altenkirchen-Oberwesterwald e.V. selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Haushalt des Bezirks 13 auszuweisen sind.

Die Sportjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Sie ist parteipolitisch neutral, beachtet die Menschenrechte und übt religiöse wie weltanschauliche Toleranz.

## § 4 Aufgaben

Aufgaben der Sportjugend sind insbesondere:

- 4.1 Förderung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit sowohl im Leistungs- als auch im Breiten- und Freizeitsport.  
Besondere Beachtung gilt dem Fair-Play Gedanken.
- 4.2 Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation Jugendlicher in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- 4.3 Anregung und Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen in ihren Angelegenheiten.
- 4.4 Förderung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten und Geselligkeit.



- 4.5 Zusammenarbeit mit allen Organen und Gremien des Bezirks 13 sowie der Sportjugend des RSB.
- 4.6 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

## § 5 Organe

Organe der Sportjugend sind:

- Jugend-Delegiertenversammlung
- Jugendvorstand
- Jugendforum
- Jugendausschuss

## § 6 Jugend-Delegiertenversammlung

- 6.1 Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des Bezirks 13.
- 6.2 Zusammensetzung der Jugend-Delegiertenversammlung
- 6.2.1 Jeweils ein Vereinsjugenddelegierter der Vereine im Bezirk 13.  
Das Delegationsrecht nimmt ein beauftragtes Vereinsmitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr wahr. Voraussetzung ist, dass der Vereinsbeitrag für das laufende Jahr an den Bezirk 13 entrichtet wurde.
- 6.2.2 Jugendforum
- 6.2.3 Jugendausschuss  
Die beratenden Mitglieder des Jugendausschusses (§ 9, Ziffer 9.1.7 und 9.1.8) sind in der Jugend-Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigt.
- 6.3 Durchführung

Die Jugend-Delegiertenversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.

Die ordentliche Jugend-Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Der Jugendleiter lädt hierzu mindestens drei Wochen vor Tagungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge ein.

Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Jugend-Delegiertenversammlung schriftlich bei dem Jugendleiter eingereicht werden. Wird der Zeitraum unterschritten können die Anträge nur als Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung der Versammlung zugelassen werden. Die Anträge werden als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugend-Delegiertenversammlung muss eine außerordentliche Versammlung unter Bekanntgabe des Grundes innerhalb von sechs Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

Die Mitglieder der Jugend-Delegiertenversammlung haben je eine Stimme. Stimmenübertragung und Stimmenbündelung sind ausgeschlossen. Beratende Mitglieder und Gäste haben kein Stimmrecht.

Die Versammlungsleitung übt der Jugendleiter oder eine von ihm benannte Person aus.



## 6.4 Aufgaben

6.4.1 Die Jugend-Delegiertenversammlung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Bezirks 13.

6.4.2 Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit des Bezirks 13 und der Tätigkeit des Jugendvorstandes.

6.4.3 Entgegnungen der Jahresberichte

- Jugendleiter
- Stellvertretende Jugendleiter
- Jugendsprecher (Mitglied des Jugendvorstandes)
- Mitarbeiter für besondere Aufgaben
- Mitarbeiter Öffentlichkeitsarbeit
- Schatzmeister

6.4.4 Entlastung des Jugendvorstandes

6.4.5 Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes

Wählbar ist jedes volljährige, in der Jugendarbeit tätige Vereinsmitglied des Bezirks 13 mit Ausnahme der Jugendsprecher/-innen, die in dieser Funktion ausschließlich von den Jugendlichen gewählt werden.

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Jugend-Delegiertenversammlung.

Anlässlich der letzten Jugend-Delegiertenversammlung vor einer ordentlichen Wahlversammlung der Delegiertenversammlung des Bezirks 13 werden gewählt:

- Für einen Zeitraum von 4 Jahren:
  - Jugendleiter  
Der Jugendleiter hat nach Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des Bezirks 13 Sitz und Stimme im Vorstand.
- Für einen Zeitraum von 2 Jahren:
  - Stellvertretender Jugendleiter
    - Vertreter des Jugendleiters  
Der stellvertretende Jugendleiter muss von der Delegiertenversammlung des Bezirks 13 bestätigt werden.
  - Stellvertretender Jugendleiter Sport  
Der stellvertretende Jugendleiter muss von der Delegiertenversammlung des Bezirks 13 bestätigt werden.
  - Stellvertretender Jugendleiter Breitensport
    - Betreuung des Jugendforums  
Der stellvertretende Jugendleiter muss von der Delegiertenversammlung des Bezirks 13 bestätigt werden.
  - Schatzmeister
  - Mitarbeiter für besondere Aufgaben



- Mitarbeiter Öffentlichkeitsarbeit
- Protokollführer

Scheidet der Jugendleiter innerhalb der Wahlperiode aus, übernimmt der stellvertretende Jugendleiter (§ 7, Ziffer 7.1.2) kommissarisch das Amt bis zur Neuwahl, die bei der nächsten Jugend-Delegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode zu erfolgen hat.

Scheidet ein anderes von der Jugend-Delegiertenversammlung gewähltes Jugendvorstandsmitglied aus, bestimmt der Jugendvorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Jugend-Delegiertenversammlung, die eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode durchführt.

- 6.4.6 Bestätigung des vom Jugendvorstand vorgeschlagenen Mitarbeiters für die Auszeichnung mit dem Titel „Ehrenjugendleiter“.  
Nach der Bestätigung durch die Jugend-Delegiertenversammlung hat der Ehrenjugendleiter Sitz und Stimme im Jugendvorstand.
- 6.4.7 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 6.4.8 Über den Verlauf der Jugend-Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches auf der Homepage des Bezirks 13 zu veröffentlichen ist.

## § 7 Jugendvorstand

- 7.1 Zusammensetzung des Jugendvorstandes
- 7.1.1 Jugendleiter
- 7.1.2 Stellvertretender Jugendleiter
- Vertreter des Jugendleiters
- 7.1.3 Stellvertretender Jugendleiter Sport
- 7.1.4 Stellvertretender Jugendleiter Breitensport
- Betreuung des Jugendforums
- 7.1.5 Schatzmeister
- 7.1.6 Mitarbeiter für besondere Aufgaben
- 7.1.7 Mitarbeiter Öffentlichkeitsarbeit
- 7.1.8 Protokollführer
- 7.1.9 Jugendsprecher oder Jugendsprecherin
- Delegiert durch das Jugendforum
- 7.1.10 Vorsitzender des Bezirks 13
- 7.1.11 Ehrenjugendleiter



- 7.2 Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden mindestens zweimal im Jahr statt und werden vom Jugendleiter mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Den Vorsitz führt der Jugendleiter oder eine von ihm benannte Person.

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder muss eine Sitzung des Jugendvorstandes innerhalb von vier Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe des Grundes stattfinden.

Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches der Bestätigung bedarf.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitsgruppen und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

### 7.3 Aufgaben

- 7.3.1 Umsetzung der Beschlüsse der Jugend-Delegiertenversammlung.
- 7.3.2 Beschlussfassung über die Aufgaben, die sich aus der Jugendordnung ergeben sowie deren Bewältigung.
- 7.3.3 Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans.
- 7.3.4 Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans in Abstimmung mit dem Bezirksvorstand.
- 7.3.5 Umsetzung der Beschlüsse des Jugendausschusses.
- 7.3.6 Der Jugendvorstand kann verdiente Mitarbeiter für Auszeichnungen vorschlagen.
- 7.3.7 Der Jugendvorstand hat alleiniges Vorschlagsrecht für die Verleihung des Titels „Ehrenjugendleiter“. Die Vergabe des Ehrentitels muss von der Jugend-Delegiertenversammlung bestätigt werden.

## § 8 Jugendforum

### 8.1 Zusammensetzung des Jugendforums

- 8.1.1 Jugendsprecher
- 8.1.2 Jugendsprecherin
- 8.1.3 Stellvertretender Jugendsprecher
- 8.1.4 Stellvertretende Jugendsprecherin
- 8.1.5 Pro Kreis ein Kreisjugendsprecher oder eine Kreisjugendsprecherin
- 8.1.6 Pro Verein ein Vereinsjugendsprecher oder eine Vereinsjugendsprecherin
- 8.1.7 Stellvertretender Jugendleiter Breitensport - beratend.  
Er betreut verantwortlich das Jugendforum.  
Der stellvertretende Bezirksjugendleiter kann bei Verhinderung als Vertreter ein Jugendvorstandmitglied beauftragen.



- 8.2 Die Versammlung des Jugendforums findet jährlich statt. Sie wird vom Jugendleiter, in Absprache mit den Jugendsprechern, mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 8.3 Aufgaben
- 8.3.1 Für einen Zeitraum von 2 Jahren werden gewählt:
- Jugendsprecher
  - Jugendsprecherin
  - Stellvertretender Jugendsprecher
  - Stellvertretende Jugendsprecher
- 8.3.2 Delegation des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin in den Jugendvorstand des Bezirks 13.
- 8.3.3 Delegation des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin in das Jugendforum des RSB.
- 8.3.4 Entwicklung und Umsetzung von Ideen für zeitgemäße und fortschrittliche Jugendsprecherbelange im Bezirk 13.

## **§ 9 Jugendausschuss**

- 9.1 Zusammensetzung des Jugendausschusses
- 9.1.1 Jugendvorstand
- 9.1.2 Jugendsprecher oder Jugendsprecherin, der/die nicht dem Jugendvorstand angehört
- 9.1.3 Stellvertretender Jugendsprecher
- 9.1.4 Stellvertretende Jugendsprecherin
- 9.1.5 Kreisjugendleiter des Schützenkreises Altenkirchen
- 9.1.6 Kreisjugendleiter des Schützenkreises Oberwesterwald
- 9.1.7 Kreisvorsitzender des Schützenkreises Altenkirchen oder eine von ihm benannte Person - beratend
- 9.1.8 Kreisvorsitzender des Schützenkreises Oberwesterwald oder eine von ihm benannte Person - beratend
- 9.2. Die Sitzungen des Jugendausschusses werden mindestens einmal jährlich vom Jugendleiter mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Den Vorsitz führt der Jugendleiter oder eine von ihm benannte Person.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder muss eine Sitzung des Jugendausschusses innerhalb von vier Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe des Grundes stattfinden.

Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches der Bestätigung bedarf.

